

Anlage 5 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 13.12.2005 und des Rates am 20.12.2005 über die Anregungen aus der erneuten Offenlegung zum Bebauungsplan Nr. 44 „Arenwiese“ Teilbereich II und III (Vorlage Nr. 2005/150)

Einwender: Kreis Warendorf, Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

Stellungnahme vom: 16.08.2005 und 28.09.2005

Anregung vom 16.08.2005:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Bedenken:

Zu den oben genannten Planungsabsichten werden aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde Bedenken vorgetragen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht nachprüfbar. Die Bilanzierung ist nachzureichen.

Hinweise:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Die Festsetzung von Sichtdreiecken sollte nicht auf die beiden Einmündungen im Bereich des „Grevenener Damm“ beschränkt werden, sondern auch für die anderen Straßeneinmündungen erfolgen.

Bei der Straßenausbauplanung sollte die Straßenverkehrsbehörde frühzeitig beteiligt werden.

Für die ausgewiesenen Gebiete ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 800 l/Min. für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen.

Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse zu installieren.

An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen.

Anregung vom 28.09.2005:

Zu der Aufstellung der Teilbereiche II und III nehme ich wie folgt ergänzend Stellung:

Meine aus landschaftsrechtlicher Sicht erhobenen Bedenken nehme ich hiermit zurück.

Eine nochmalige Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass die geforderte Bilanzierung bereits im erforderlichen Maße vorliegt. Diese wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in 2003 für die gesamten Bereiche I bis III erstellt.

Abwägung:

Die landschaftsrechtlichen Bedenken konnten bereits behoben werden. (siehe Anregung vom 28.09.2005).

Auf die Festsetzung von weiteren Sichtdreiecken soll verzichtet werden, um die Eigentümer bei der Gestaltung ihrer Grundstücke nicht übermäßig einzuschränken.

Ansonsten regelt § 30 Abs. (2) StrWG NW „Anpflanzungen sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen“.

Nach Aussagen der Energieversorgung Ostbevern können aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage 48 m³ je Stunde Feuerlöschwasser zur Verfügung gestellt werden. Bei der Realisierung wird die Anregung berücksichtigt.